

SATZUNG

§1 – Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Sportclub Au München e. V.“. Er hat seinen Sitz in 80805 München, Antwerpener Straße 29. Die Vereinsanschrift lautet:

SC Au e. V.
Karl Buchner
Antwerpener Straße 29
80805 München

Die Vereinsfarben sind blau und schwarz.

§2 – Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein bezweckt die körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Pflege und Förderung der Leibesübungen auf breiter Grundlage. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist weiterhin die Förderung der sportlichen Jugendhilfe sowie sportlicher Übungen und Leistungen.
- (3) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Es darf keine Person durch Abgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks muß das Vereinsvermögen jeweils zur Hälfte an die Bergwacht und an die Wasserwacht übergeben werden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§3 – Vereinsämter

- (1) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (2) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß an ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und unbedingt notwendiges Hilfspersonal für Büro und Sportanlage bestellt werden. Für die Kräfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen ausgeworfen werden.

§4 – Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Bayrischen Landessportverbandes. Er selbst und seine Mitglieder sind der Satzung dieses Verbandes unterworfen.

§5 – Mitgliedsarten

- (1) Dem Verein gehören an:
 - a) aktive Mitglieder
 - b) passive Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
- (2) Aktive Mitglieder treiben regelmäßig Sport und sind aktiv in der Vereinsführung tätig.

Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins, ohne sich regelmäßig am Sport zu beteiligen.

Personen, die den Zweck des Vereins im besonderen Maß gefördert haben, können durch Beschluß des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§6 – Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, Standes, Alters und der Wohnung schriftlich einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
- (2) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme; er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

§7 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

§8 – Beitrag

- (1) Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten; er ist jährlich bis Ende Januar zu zahlen.

Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr. Der erste Beitrag ist nach dem Beitritt unverzüglich für den Rest des laufenden Kalenderjahres zu entrichten.

Die Höhe von Beitrag und Aufnahmegebühr setzt die Mitgliederversammlung fest.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit.

- (2) Mitglieder, die den Beitrag über die Frist hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluß des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.

§9 – Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft geht verloren durch:

- a) Tod
- b) freiwilligen Austritt
- c) Streichung aus der Mitgliederliste
- d) Ausschluß

- (2) Der freiwillige Austritt kann nur zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres erfolgen und muß schriftlich bis 6 Wochen vorher angezeigt sein. Eventuell zuviel entrichteter Beitrag wird erstattet.
- (3) Mitglieder, die ihren Beitrag über die Frist hinaus nicht entrichtet haben, können auf Beschluß des Vorstandes unter den Voraussetzungen des §8 Abs. 2 Satz 1 und 2 aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
- (4) Durch Beschluß des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschlußgründe sind insbesondere:

- a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
- b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins

§10 – Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die ordentliche Mitgliederversammlung

§11 – Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem 1. Kassier
- d) dem Schriftführer

Je nach Größe und Ausprägung des Vereins können auch weitere Mitglieder dem Vorstand angehören, z. B. Technische Leiter oder Fachwarte, ohne daß eigens dafür die Satzung geändert werden müßte.

- (2) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlen erfolgen schriftlich und in geheimer Abstimmung; bei geringer Beteiligung kann der Vorsitzende des Wahlausschusses auch die öffentliche Abstimmung durch Handzeichen anordnen.

- (3) Der Vorstand wird von den Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer bestellen.

§12 – Geschäftsbereich des Vorstandes

- (1) Der 1. und der 2. Vorsitzende sind geschäftsführende Vorstände. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§26 Abs. 2 BGB), soweit erforderlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Intern geht das Vertretungsrecht des 1. Vorsitzenden vor.

- (2) Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, in alle den Verein verpflichtenden Rechtshandlungen und Verträge die Bestimmung aufzunehmen, daß die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§13 – Beschlußfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§14 – Mitgliederversammlung

- (1) Ordentliche Mitgliederversammlungen werden jährlich durchgeführt.
- (2) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder muß der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

- (3) Die Mitgliederversammlungen werden durch schriftliche Einladung einberufen.

§15 – Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) die Genehmigung der Bilanz und der Jahresrechnung
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Neuwahl des Vorstandes
 - d) Satzungsänderungen
 - e) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
 - f) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - g) die Auflösung des Vereins
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder erschienen sind. Bei der Beschlußfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von $\frac{3}{4}$ der aktiven Mitglieder erforderlich.

Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlußunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig ist.

- (3) Die Beschlußfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, in anderen Fällen die Stimme des geschäftsführenden Vorsitzenden.

Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.

- (4) Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von den die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§16 – Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens fünf Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. In besonderen Fällen ist der Vorstand berechtigt, mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen, daß über einen Antrag nur die aktiven Mitglieder abstimmen können.

§17 – Wahlen

- (1) Zur Durchführung von Neuwahlen wird ein dreiköpfiger Wahlausschuß gebildet. Der Wahlausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Protokollführer.
- (2) Der Wahlvorgang ist wie folgt einzuhalten:
 - a) Bericht des Kassenprüfers
 - b) Entlastung der alten Vorstandschaft. Sie hat für jedes Vorstandsmitglied einzeln zu erfolgen, eine Gesamtentlastung ist unzulässig.
 - c) Wahl der neuen Vorstandschaft.

§18 – Haftpflicht

Für aus dem Spielbetrieb entstehende Sachschäden und Sachverluste auf den Sportanlagen und in dem Räumen des Vereins haftet der Verein gegenüber den Mitgliedern nicht!

§19 – Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß berufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln des §15 beschlossen werden.
- (2) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden die Vorstandsmitglieder zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlußfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich.

Recht und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§§47 ff. BGB)

München, 27. Juli 2013